

Hate Speech / Rechtsfragen

Hetze, Hass und Diskriminierung finden immer mehr Verbreitung in Sozialen Netzwerken und Kommentarspalten. Dieses Merkblatt hilft bei der rechtlichen Einordnung.



Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zur Broschüre „Hate Speech – Hass im Netz. Informationen für Fachkräfte und Eltern“; herausgegeben von AJS und Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) in Kooperation mit Klicksafe im Juni 2016.

Was ist Hate Speech?

Hate Speech trifft Personen, die z. B. aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer (vermeintlichen) Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung, einer bestimmten Gruppe zugeschrieben werden können. Hate Speech lässt sich somit als (digitale) Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bezeichnen.

Die Übergänge zu Cyber-Mobbing sind durchaus fließend.

Ist Hate Speech ein feststehender juristischer Begriff?

Bei Hate Speech handelt es sich nicht um einen juristischen Begriff. Unser Rechtssystem unterscheidet lediglich zwischen zulässigen und unzulässigen Meinungsäußerungen.

Meinungsfreiheit vs. strafbare Meinungsäußerung

Meinungsfreiheit ist ein Grundrecht:

Art. 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit wird jedoch nicht uneingeschränkt gewährt. Vielmehr kann die Meinungsfreiheit durch Gesetze, wie z. B. den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre, sowie durch Strafgesetze eingeschränkt werden. Verleumdungen, Beleidigungen und Volksverhetzung sind daher nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt.

Ist Hate Speech strafbar?

Ja, die unter dem Begriff Hate Speech zusammengefassten Meinungsäußerungen können durchaus Straftatbestände erfüllen.

Sämtliche in der Folge genannten Straftatbestände gelten auch für Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren.

Was sind im Zusammenhang mit Hate Speech die wichtigsten Straftatbestände?

Der relevanteste Straftatbestand im Zusammenhang mit Hate Speech dürfte aktuell der Straftatbestand der Volksverhetzung sein. Dessen strafrechtliche Sanktion dient nicht nur dem Schutz des Einzelnen vor Hetze, sondern auch allgemein dem friedlichen gesellschaftlichen Zusammenleben.

Volksverhetzung, § 130 StGB

Strafbar macht sich, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen Teile der Bevölkerung oder bestimmte Gruppen (nationale, rassische, religiöse oder ethisch bestimmte), zum Hass aufstachelt und zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert sowie vorbezeichnete Gruppierungen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Aktueller Fall: Der Pegida-Begründer Lutz Bachmann wurde in erster Instanz durch das Amtsgericht Dresden wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 9.600 EUR verurteilt. Er hatte im September 2014 auf seiner Facebook-Seite Flüchtlinge als „Gelumpe“, „Viehzeug“ und „Drecksack“ beschimpft. Sowohl Staatsanwaltschaft (hält das Strafmaß für zu gering) als auch Bachmanns Anwäl-

tin (Bachmann sei für die Posts nicht verantwortlich) haben Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt.

Weiteres Beispiel: Das Amtsgericht München verurteilte einen 34-Jährigen wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 5.000 EUR. Der Angeklagte veröffentlichte in einer öffentlichen Facebook-Gruppe Äußerungen wie:

„FUCK ISRAHEL, Scheiß Kindermörder! Abgefucktes Parasiten-Pack! Dreckiges Rattenvolk
So gesehen haben die Juden am HC des 2. Weltkrieges auch selber schuld. Vor allem die im Warschauer Ghetto...“

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte damit den unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Massenmord an der jüdischen Bevölkerung in Abrede stellte bzw. bagatellierte, vgl. AG München, Pressemitteilung 75/15.

Der entsprechende § 130 StGB zur Volksverhetzung findet sich im Anhang.

Weitere Straftatbestände, die im Kontext mit Hate Speech zu nennen sind

Beleidigung, § 185 StGB

Unter Beleidigung versteht man einen Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe von Missachtung, vgl. BGH 1. 289.

Beispiel: „Ich wünsch Dir viel Spaß beim Ficken mit deiner inzestigen Mutter, Du Bastard“

Üble Nachrede, § 186 StGB

Strafbar ist hier das Verbreiten verächtlich machen der Tatsachen, sofern diese nicht nachweislich der Wahrheit entsprechen. Spekulative herabwürdigende Äußerungen können daher schnell den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllen.

Verleumdung, § 187 StGB

Häufig werden in Beiträgen bewusst falsche Tatsa-

chen über einen Dritten behauptet, um diesen in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen. Eine solche Herabwürdigung kann den Tatbestand der Verleumdung erfüllen.

Nötigung, § 240 StGB

Strafbar macht sich, wer eine andere Person gegen ihren Willen zu einem bestimmten Verhalten veranlasst.

Beispiel: „Wenn Du deinen Artikel nicht löschst, polier ich Dir die Fresse.“

Bedrohung, § 241 StGB

Strafbar ist auch die Bedrohung eines anderen Menschen mit einem Verbrechen.

Beispiel: „Dich Penner werde ich bekommen. Ich stech ´ Dich ab!“

Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB

Unter Strafe gestellt wird das öffentliche Auffordern zu einer rechtswidrigen Tat.

Zum Beispiel bei der Verbreitung privater „Fahndungsaufrufe“ kommt es immer wieder vor, dass Kommentatoren aus lauter Wut über den vermeintlichen Kriminellen, die Öffentlichkeit auffordern, den Gesuchten zu verprügeln, zu töten oder dessen Besitz, wie z. B. das Auto, zu beschädigen. Mit einer solchen öffentlichen Aufforderung zu Straftaten macht man sich gem. § 111 StGB strafbar.

Welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich als Betroffener?

Für Betroffene gibt es verschiedene rechtliche Möglichkeiten, wobei zwischen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Vorgehensweisen zu unterscheiden ist.

Strafrechtliche Möglichkeit

Strafanzeige

Wer von Hate Speech betroffen ist, kann bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige erstatten.

Zivilrechtliche Möglichkeiten

Löschung/Abänderung des strittigen

Kommentars:

Sofern ein Beitrag oder ein Kommentar einen strafrechtlich relevanten Inhalt aufweist bzw. Persönlichkeitsrechte verletzt, besteht ein Löschungsanspruch.

Abmahnung und Unterlassungserklärung:

Zudem haben Betroffene die Möglichkeit, den Täter - ggf. per Anwaltsschreiben - aufzufordern, sein Verhalten zu unterlassen und eine entsprechende - strafbewehrte - Unterlassungserklärung abzugeben.

Anspruch auf Geldentschädigung/ Schmerzensgeld:

Bei besonders schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen kann dem Betroffenen ein Anspruch auf eine Geldentschädigung/Schmerzensgeld zustehen.

Beispiel: Das LG Memmingen verurteilte einen 12-Jährigen, aufgrund einer Cybermobbing Attacke gegen einen Mitschüler, zu einer Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 1.500,00 EUR (LG Memmingen, Urteil vom 03.02.2015, AZ 21 O 1761/13).

Autorin: Anja Puneßen

Stand: Juni 2016

Anhang:

Volksverhetzung, § 130 StGB

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die

a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt auch für eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts. Nach Absatz 2 Nummer 2 wird auch bestraft, wer einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist der Versuch strafbar.

(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.